

Richtlinien über die Vergabe von Räumen in den städt. Kindertagesstätten „Am Steinberg“ und „Römerlager

§ 1 Zielsetzung

Die in §3 aufgeführten Räume in Kinderbetreuungseinrichtungen stehen Eltern und Organisationen, für soziale, kulturelle und gesellige Veranstaltungen zur Verfügung. Dies aber nur so weit diese dem Betrieb und den Zielen der Kindertagesstätte und des Betreuungsangebots nicht zuwiderlaufen und mit dem Betrieb der Kinderbetreuungseinrichtungen vereinbar sind. Politische Veranstaltungen sind grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 2 Anmeldung

Veranstaltungen sind bei der Leitungskraft spätestens drei Wochen vorher zu beantragen und werden ausschließlich von dieser genehmigt. Das Recht auf Benutzung kann weder auf Dritte übertragen, noch kann dieses Recht Dritten zur Ausübung überlassen werden. Veranstaltungen können nicht während der Schließzeiten gemäß der Kindertagesstätten-Satzung für die städtischen Kindertagesstätten der Stadt Hofheim am Taunus in den Einrichtungen stattfinden.

§ 3 Benutzungsgebühr

Für die Benutzung der Räume bei Kindergeburtstagen und anderen privaten Feiern bzw. Veranstaltungen, für die kein Eintritt erhoben wird, ist pro Tag und pro Veranstaltung eine Benutzungsgebühr wie folgt zu entrichten:

| | 01.06. – 30.09. | 01.10. – 31.05. |
|---|-----------------|-----------------|
| a) Gemeinschaftsraum ohne zusätzl. Mobiliar | 35,00 € | 45,00 € |
| b) Außengelände (Steinberg + Römerlager) | 30,00 € | 30,00 € |
| c) Küchenbenutzung | 25,00 € | 35,00 € |

Bei Nutzung für kommerzielle Zwecke, bzw. bei Veranstaltungen, bei denen ein Beitrag pro Person bzw. Eintritt erhoben wird, kann die Benutzungsgebühr abweichend von den vorgenannten Beträgen frei vereinbart werden.

Bei Einzelveranstaltungen muß eine Kautionshöhe von 250 €, bei Veranstaltungsreihen in Höhe von 300 € hinterlegt werden.

Die Räume können nur zur Nutzung überlassen werden, wenn die vereinbarte Miete und Kautionshöhe spätestens 10 Arbeitstage vor der Veranstaltung auf einem Konto der Stadt Hofheim am Taunus eingegangen ist.

§ 4 Verbote

Das Mitbringen und der Konsum von Alkohol sowie auch das Rauchen sind in der Kindertagesstätte und im Außengelände untersagt. Das Mitbringen von Tieren ist untersagt.

§ 5 Reinigung

- (1) Die Reinigung der in Anspruch genommenen Räumlichkeiten hat durch den/die Veranstalter/Veranstalterin direkt nach Beendigung der Veranstaltung zu erfolgen. Insbesondere die Küche und die Sanitärräume sind sorgfältig zu reinigen und zu desinfizieren. Die Böden sind feucht zu wischen. Der angefallene Abfall ist vom Veranstalter/Veranstalterin privat zu entsorgen.
- (2) Bei Übergabe der Räume in nicht einwandfreiem Zustand wird von der Kautionspauschale in Höhe von 180 € einbehalten.

§ 6 Sonderregelungen

Für alle sonstigen Veranstaltungen, die in §3 nicht aufgeführt sind, sowie für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen, können durch die Stadtverwaltung (Team Kindertagesstätten) Sonderregelungen vereinbart werden.

§ 7 Pflichten des Mieters

- (1) Die Beantragung eventuell notwendiger behördlicher Genehmigungen für die Durchführung der Veranstaltung ist Pflicht des/der Veranstalters/Veranstalterin.
- (2) Ruhestörender Lärm ist zu vermeiden. Veranstaltungsende ist jeweils spätestens um 22.00 Uhr.
- (3) Nach Veranstaltungsende hat der/die Veranstalter/Veranstalterin dafür Sorge zu tragen, daß in der Einrichtung alle Lichter gelöscht, die Eingangstüren und Fenster verschlossen und alle Wasserhähne zuge dreht sind.
- (4) Der/die Veranstalter/Veranstalterin verpflichtet sich, mit dem Mobiliar und allen sonstigen Einrichtungsgegenständen sorgsam und pfleglich umzugehen. Er/sie haftet für alle vorsätzlich oder fahrlässig durch ihn oder die Besucher/Besucherinnen der Veranstaltung verursachten Schäden.
- (5) Für alle im Zusammenhang mit der Nutzung entstehenden Personen- und/oder Sachschäden, unabhängig ob durch den/die Veranstalter/Veranstalterin oder Besucher/Besucherinnen der Veranstaltung verursacht, haftet grundsätzlich der/die Veranstalter/Veranstalterin.
- (6) Es wird darauf hingewiesen, dass die Wege im Aussengelände der Einrichtungen im Winter nicht von Schnee und Eis geräumt werden.
- (7) Festgestellte Beschädigungen oder sonstige Mängel sind umgehend der Leitungskraft bzw. dem Team Kindertagesstätten bei der Stadtverwaltung Hofheim am Taunus anzuzeigen.

§ 8 Freistellung von Schadensersatz

Der/die Veranstalter/Veranstalterin stellt die Stadt Hofheim am Taunus von gegen sie gerichteten Ansprüchen Dritter auf Ersatz eines Schadens, die diese im Zusammenhang mit dem Besuch der Einrichtung erleiden, frei. Diese Haftungs freistellung findet keine Anwendung bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

§ 9 Entzug der Erlaubnis zur Nutzung

Bei Verstößen gegen die vorstehenden Bestimmungen kann mit sofortiger Wirkung die Erlaubnis zur Benutzung der Einrichtung zeitweise oder auf unbestimmte Zeit von der Leitungskraft entzogen werden.

§ 10 Hausrecht

Das Hausrecht wird von der Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung oder einem/einer Beauftragten des Magistrats ausgeübt.

§ 11 Gültigkeit

Die Benutzungsordnung tritt am 1.8.2006 unbefristet in Kraft. Aus begründetem Anlass kann sie jederzeit vom Magistrat der Stadt Hofheim am Taunus aufgehoben werden.

Hofheim am Taunus,

Der Magistrat der Kreisstadt
Hofheim am Taunus